Grundstückserwerb durch Aktiengesellschaft

Abklärung betreffend ausländische Beteiligungen (Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Art. 6 BewG)

1	Erwerberin							
Firm	Firma							
Sitz,	Sitz, Adresse							
Anza	Anzahl Angestellte							
Hauptzweck								
2	2 Gesellschafter							
2.1	.1 Namenaktionäre							
Nam	ne / Firma	Adresse	Staatsangehörigkeit	Anteil am Gesell- schaftskapital				
	Aktionäre gemäss separater	Liste						
2.2	Inhaberaktionäre							
Name / Firma		Adresse	Staatsangehörigkeit	Anteil am Gesell- schaftskapital				
Aktionäre gemäss separater Liste								

2.3 Juristische Personen oder Personengesellschaften

Falls unter 2.1 und 2.2 juristische Personen oder Personengesellschaften aufgeführt werden, sind nachstehend deren Gesellschafter zu nennen (nach Gesellschaften geordnet).

Name			Adresse	Staatsangehörigkeit	Anteil am Gesell- schaftskapital	
☐ Gesellschafter gemäss separater Liste						
2.4 Sind	2.4 Kotierung an der Börse Sind die Aktien an der Börse kotiert?					
	ja □] nein				
2.5	Stimmrechtsverhältnis					
Verfügen Personen im Ausland über Stimmen in der Generalversammlung?						
	ja] nein				
Wenn ja, in welchem Umfang?						
2.6 Kapital und DarlehenSind am Kapital der Gesellschaft, beim Grundstückserwerb und bei der allfälligen Überbauung Gelder von Personen im Ausland beteiligt?						
	ja 🗆] nein				
Wenn ja, in welchem Umfang?						

2.7 Bestätigung

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass sämtliche Aktien im Besitz von Personen sind, welche nicht dem Bewilligungsgesetz unterstehen. Aus diesem Grund ist eine unterzeichnete Bestätigung des Verwaltungsrates erforderlich, aus der hervorgeht, dass die unter Ziffer 2.1 bis 2.3 aufgeführten Aktien (Gesellschaftsbeteiligungen) und Aktionäre im Aktienregister der Gesellschaft geführt sind.

o radisobjent(e	,	
Grundbuch		
Grundstück(e) Nr.		
()		
Geplante Bauten		
4 Finanzierung		
Kaufpreis	CHF	
Baukosten	CHF	
Baakooton	OI II	
Eigene Mittel	CHF	
Hypothek 1	CHF	
	Gläubiger	
Hypothek 2	CHF	
Trypouter 2	СПГ	
	Gläubiger	
Weitere Mittel	CHF	

5 Sanktionen

Kaufschickt(a)

3

Die unterzeichnenden Personen nehmen von den Sanktionen gemäss Art. 25 ff BewG Kenntnis.

Art. 25 BewG

Art, Gläubiger

Art. 29 BewG

¹ Die Bewilligung wird von Amtes wegen widerrufen, wenn der Erwerber sie durch unrichtige Angaben erschlichen hat oder eine Auflage trotz Mahnung nicht einhält.

^{1bis} Die Bewilligungspflicht wird von Amtes wegen nachträglich festgestellt, wenn der Erwerber einer zuständigen Behörde, dem Grundbuchverwalter oder dem Handelsregisterführer über Tatsachen, die für die Bewilligungspflicht von Bedeutung sind, unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

² Sanktionen nach dem Ausländerrecht bleiben vorbehalten.

¹ Wer vorsätzlich einer zuständigen Behörde, dem Grundbuchverwalter oder dem Handelsregisterführer über Tatsachen, die für die Bewilligungspflicht oder für die Bewilligung von Bedeutung sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder einen Irrtum dieser Behörden arglistig benutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wer fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Busse bis zu 50'000.00 Franken bestraft.

6	Beilagen					
	Bestätigung des Verwaltungsrates gemäss Ziffer 2.7					
	Verzeichnis Aktionäre/Gesellschafter					
7	Unterschriften					
Ort und Datum:		Rechtsgültige Unterschrift(en) gemäss				